



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland
e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

TEL-ZENTRALE +49 228 99615 0
FAX +49 228 99615 4436
INTERNET www.bmwi.de
BEARBEITET VON OAR Richter
REFERATSLEITER MR Ulmen
TEL +49 228 99615 32 11
FAX +49 228 99615 32 61
E-MAIL BUERO-VIA2@bmwi.bund.de
AZ VIA2 - 60100/002#002
DATUM 27. September 2017

BETREFF IFG-Antrag Stellungnahme der ZVEI zur Abschaffung des Routerzwangs [#24153] über
das Portal „fragdenstaat.de“

HIER Ihr elektronischer Antrag vom 30.07.2017; 23:57

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit elektronischer Nachricht vom 31.07.2017 haben Sie beantragt, dass Ihnen die Stellungnahme des ZVEI, die dieser im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten abgegeben hat, zugänglich gemacht wird. Sie hatten ausdrücklich um elektronische Übermittlung gebeten.

Sie wurden mit Schreiben vom 25.08.2017 darauf hingewiesen, dass der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. (ZVEI) bereits bei der Abgabe seiner Stellungnahme einer Veröffentlichung widersprochen hat. Gleichzeitig wurde Ihnen mitgeteilt, dass nach der erforderlichen Drittbeteiligung eine Gebührenpflicht für das Auskunftsverlangen entstehen kann. Sie haben mit elektronischer Nachricht vom 25.08.2017 der Drittbeteiligung zugestimmt und um einen Erlass der Gebühren aus Gründen des öffentlichen Interesses gebeten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Die von Ihnen gewünschte Stellungnahme wird Ihnen antragsgemäß in elektronischer Form übermittelt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu der begehrten Stellungnahme des ZVEI.

Der ZVEI hat im Rahmen des durchgeführten Drittbeteiligungsverfahrens (§ 8 Abs. 1 IFG) einer Veröffentlichung im Rahmen Ihrer Anfrage zugestimmt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Zwar überschreitet Ihr Informationsbegehren die Grenze einer einfachen, gebührenfreien Auskunft (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG). Das BMWi hat sich jedoch im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens dafür entschieden, gemäß § 2 IFGGebV von der Erhebung einer Gebühr abzusehen. Ein wesentlicher Beweggrund hierfür liegt darin, dass sich das BMWi dafür entschieden hat, Verbändestellungnahmen und Referentenentwürfe zu Gesetzgebungsverfahren der 18. Legislaturperiode nach Beteiligung der Verbände sukzessive proaktiv zu veröffentlichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulmen